



CAJ/46/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29.Juli2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechshundvierzigste Tagung
Genève, 21. und 22. Oktober 2002

**FRAGEN BEZÜGLICH DER VERWENDUNG DES FÜR DIE PRÜFUNG
DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND
BESTÄNDIGKEIT EINER EICHENMATERIALS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument beruht auf Dokument CAJ/45/7, das auf Ersuchen des Verwaltungsausschusses (nachstehend „der CAJ“) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 18. April 2002 in Genf geändert wurde. Es verfolgt den Zweck, die Bedeutung der Aufnahme des vom Antragsteller eingereichten Pflanzenmaterials der Kandidatensorten in die Sortimente, die von den Prüfungsbehörden für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS-Prüfung) verwendet werden, zu untersuchen. Außerdem ermittelt es die Probleme, die sich ergeben können, wenn diese Praxis nicht frei ausgeübt werden kann. Insbesondere prüft es die Situation, in der ein Züchter Bedingungen mit der Verwendung des Pflanzenmaterials für dieses Vorgehen verknüpfen möchte oder dieses Vorgehen überhaupt nicht erlaubt.

Austausch von Pflanzenmaterial, das für die DUS-Prüfung eingereicht wird

2. Die DUS-Prüfung einer Sorte muß durch Vergleich mit anderen Sorten erfolgen. Der Hauptgrund hierfür ist, daß eine Sorte auf Erfüllung des Kriteriums der Unterscheidbarkeit geprüft werden muß, d. h. daß sie von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidbar sein muß, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist (vgl. Artikel 7 der Akte von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akten von 1961 und 1978 des Übereinkommens). Außerdem wird die Voraussetzung der Homogenität für eine Sorte entsprechend den Besonderheiten ihrer Vermehrung festgesetzt (vgl. Artikel 8 der Akte

von 1991 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Akten von 1961 und 1978 des Übereinkommens). Das bedeutet, daß der Standard für bestimmte Sortentypen in der Praxis aufgrund der Homogenität vorhandener Sorten berechnet wird.

3. Dieser notwendige Vergleich mit anderen Sorten bei der DUS -Prüfung, insbesondere für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, bedeutet, daß die Behörden Zugang zum Pflanzenmaterial aller Sorten oder entsprechende Auskünfte über diese Sorten erhalten müssen, damit diese für die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten berücksichtigt werden können. In der Praxis versuchen viele Behörden und insbesondere jene mit einem staatlichen Prüfungssystem, ein Sortiment von Pflanzenmaterial aller relevanten allgemein bekannten Sorten anzulegen, damit diese neben den Kandidatensorten in die Anbauprüfungen oder Anbauversuche eingeschlossen werden können.

4. Für die Behörden ist es eine übliche Praxis, nach der Erteilung der Züchterrechte oder der Eintragung der Sorte in ein amtliches Register das Pflanzenmaterial von Sorten, das für die DUS -Prüfung eingereicht wurde, auszutauschen. Der Austausch findet im allgemeinen erst nach der Erteilung der Rechte oder der amtlichen Eintragung einer Sorte statt. In den meisten Fällen ist das Pflanzenmaterial der Sorten in diesem Stadium am Markt frei verfügbar. Für die Behörden ist es jedoch die übliche Praxis zu versuchen, Pflanzenmaterial von der ursprünglichen Prüfungsbehörde zu beschaffen, weil sie wissen, daß das Material für die Sortenrepräsentativ ist, und weil es auch bequemer ist, alle Sorten aus wenigen Quellen zu erhalten, als mit jedem einzelnen Züchter Verbindung aufzunehmen.

5. Im allgemeinen wird die Praxis des Austausches von Pflanzenmaterial zwischen Behörden oder die Verwendung von Pflanzenmaterial durch die ursprüngliche Behörde nach Abschluß der DUS -Prüfung von den Züchtern stillschweigend akzeptiert, obwohl das Pflanzenmaterial nicht für die Prüfung der Sorte, sondern für die Prüfung anderer Kandidatensorten verwendet wird. Den Züchtern kommt diese Praxis zugute, weil sie u. a. sicherstellt, daß ihre Sorten mittels einer wirksamen Prüfung auf Unterscheidbarkeit wirksam geschützt werden und daß die DUS -Prüfung effizient durchgeführt wird. Außerdem ist das Pflanzenmaterial der Sorte in den meisten Fällen am Markt frei verfügbar.

Einschränkung der Verfügbarkeit von Pflanzenmaterial

6. Nachdem festgestellt wurde, daß die Praxis des Austausches von Pflanzenmaterial zwischen den Behörden von den Züchtern im allgemeinen akzeptiert wird, ist auch anzumerken, daß es Umstände gibt, unter denen die Züchter nicht wünschen, daß das Pflanzenmaterial zwischen den Behörden ausgetauscht wird, oder aber nach Rücksprache von Fall zu Fall und/oder zu bestimmten Bedingungen. Diese Fälle ergeben sich insbesondere dann, wenn die Sorten am Markt nicht allgemein verfügbar sind und die Behörden, außer dem Züchter, möglicherweise die einzige andere Quelle für Pflanzenmaterial sind. Ein Beispiel sind Elternlinien von Hybridsorten.

7. Anläßlich der Erörterung dieser Frage auf der einundvierzigsten Tagung des CAJ hob die Delegation Frankreichs dieses Problem der Elternlinien hervor. Sie merkte an (Dokument CAJ/41/9, Absatz 52), daß andere Züchter ihre Kandidatensorten mit den nicht gewerbsmäßig vertriebenen Sorten im Hinblick auf die Unterscheidbarkeit nicht vergleichen können, wenn geschützte Sorten am Markt nicht verfügbar sind, und stellte die Frage, ob diese Sorten dennoch allgemein bekannt seien. Ferner vertrat sie die Ansicht, daß dieses Problem auch für Dritte bestehe.

8. Der Ausschuß befaßte sich in jüngster Zeit mit wichtigen Elementen bezüglich der allgemein bekannten Sorten und vereinbarte folgende Wortlaut, der in das Dokument TG/1/3, „Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ aufgenommen wurde:

„5.2.2 Allgemeinbekannte Sorten

5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemein bekannten Sorten zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensortimenten.“

Buchstabe legt fest, daß eine Elternlinie, die eine geschützte Sorte ist, als allgemein bekannt angesehen werden sollte, ungeachtet dessen, ob die Sorte gewerbsmäßig vertrieben wird. Dieses Kriterium entspricht tatsächlich der ausdrücklichen Bestimmung in Artikel 7 (Unterscheidbarkeit) der Akte von 1991 und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1961 und 1978 des Übereinkommens.

9. Eine amtliche eingetragene oder geschützte Sorte muß von den Behörden bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit von Kandidatensorten eindeutig berücksichtigt werden, ungeachtet dessen, ob diese Sorte gewerbsmäßig vertrieben werden oder nicht.

Bedingungen für den Austausch von Material

10. Wie oben erwähnt, wünscht der Züchter möglicherweise, daß die Abgabe des für die DUS-Prüfung eingereichten Pflanzenmaterials an andere Behörden erlaubt wird, jedoch vorbehaltlich bestimmter Bedingungen. Es obliegt sodann den Behörden, die das Material abgeben und erhalten, zu prüfen, wie sie sich erstellen könnten, daß diese Bedingungen eingehalten würden, bevor sie entscheiden, ob sie zu diesen Bedingungen verfahren sollen.

Situationen, in denen kein Austausch von Material stattfinden kann

11. Der Züchter möchte unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht erlauben, daß das für die DUS-Prüfung eingereichte Pflanzenmaterial überhaupt an andere Behörden abgegeben wird. In Beantwortung der von der Delegation Frankreichs auf der einundvierzigsten Tagung des CAJ geäußerten Besorgnis bezüglich des fehlenden Zugangs zu bestimmten geschützten Sorten erklärte der Delegierte von ASSINSEL (vgl. Bericht CAJ/41/9, Absatz 56), daß Dritten in diesem Zusammenhang Sortenbeschreibungen, nicht Pflanzenmaterial der geschützten Sorten, zur Verfügung gestellt werden könnten und daß der Aufbau einer Datenbank für Sortenbeschreibungen das Problem bezüglich der „allgemein bekannten Sorten“ einigermaßen lösen könnte.

12. Auf der zweiundvierzigsten und der dreiundvierzigsten Tagung des CAJ (Dokumente CAJ/42/7, Absätze 35 bis 43, und CAJ/43/8, Absätze 59 bis 67) räumte der Ausschuß die potentielle Bedeutung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen in Form einer Datenbank für den Umgang mit dieser Frage und anderen Situationen bezüglich der Prüfung der Unterscheidbarkeit, wenn Sorten für den Vergleich in den Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen nicht verfügbar sind, ein.

13. Infolge dessen wird der CAJ ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß

i) einige Behörden Sortimente von Pflanzenmaterial allgemein bekannter Sorten für die Prüfung der Unterscheidbarkeit angelegt haben, jedoch prüfen müssen, wie das vom Züchter als Teil des Antrags eingereichte Pflanzenmaterial von Kandidatensorten zu behandeln ist, wenn Bedingungen mit seiner Verwendung für diese Prüfung verknüpft sind;

ii) ein System für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen, falls es auf technischen Informationen beruht, die vom Technischen Ausschuß als zuverlässig angesehen werden, ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit in Situationen sein kann, in denen für den Vergleich bei Anbauprüfungen oder sonstigen Anbauversuchen kein Pflanzenmaterial von Sorten verfügbar ist.

[Ende des Dokuments]